

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN für Beschaffungen von KSH RUGÓGYÁR Betéti Társaság (Potyondi utca 1., H-9182, Nyúl, Ungarn)

mit Wirkung vom 1. Juli 2022

§ 1 Allgemeine Bestimmungen – Anwendungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind verbindlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden verbindlich und Bestandteil des Kaufvertrages, wenn der Lieferant von ihnen Kenntnis erlangt und sie ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert hat. Entgegenstehende eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind in diesem Fall unwirksam.

2. Für Rechtsgeschäfte, die von der KSH Rugógyár Betéti Társaság als Besteller (im Folgende als Besteller bezeichnet) zum Zwecke des Einkaufs abgeschlossen werden, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

§ 2 Angebot – Ausschreibungsunterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Erfüllung der Bestellung innerhalb von 2 Tagen nach Auftragserteilung schriftlich zu bestätigen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur im

Produktionsprozess zur Erfüllung der Aufträge des Bestellers verwendet werden und sind nach Erfüllung des Auftrages fristlos zurückzugeben.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der vom Lieferanten bestätigten Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der Preis „an den Sitz des Bestellers geliefert“ – einschließlich der Kosten für die Verpackung. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial, sofern es sich nicht um Passagierverpackungsmaterial handelt, ist nicht kostenlos, sondern geht zu Lasten des Lieferanten.
2. Die Preise enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.).
3. Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu versenden und müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben die in der Bestellung angegebene Bestellnummer gemäß den Spezifikationen der Bestellung enthalten. Der Lieferant haftet für die Rechtsfolgen der Abweichungen, es sei denn, er weist nach, dass er die Abweichung nicht zu vertreten hat.
4. Die Frist für die Zahlung des Entgelts für die Ausführung des Auftrags ist je nach Auftrag der 25. Tag des Monats nach der Lieferung oder ist innerhalb von 90 Tagen nach der vollständigen Rechnungsstellung fällig, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
5. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu, und er ist berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag mit dem Lieferanten – ohne Zustimmung des Lieferanten – abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers an Dritte abzutreten.

§ 4 Lieferung – Lieferfrist

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers einen Unterauftragnehmer bei der Ausführung einzusetzen.

2. Die Lieferung muss in jeder Hinsicht (Ausführung, Umfang, Zeitplan, Qualität, Menge usw.) der Bestellung entsprechen. Der Besteller hat das Recht, Informationen und Auskünfte über den Inhalt und die Bestandteile der gelieferten Materialien zu erhalten.
3. Der Besteller ist berechtigt, bei noch nicht ausgeführten Aufträgen unter Angabe von Gründen Änderungen der Konstruktion, der Lieferung und des Liefertermins vorzunehmen, und der Lieferant ist verpflichtet, diese Änderungen bei der Ausführung zu berücksichtigen, sofern sie die vertragsgemäße Erfüllung nicht gefährden.
4. Die in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant garantiert die rechtzeitige Lieferung.
5. Im Falle eines Lieferverzuges hat der Besteller das Recht, alle Rechtsfolgen des Verzuges geltend zu machen oder Ansprüche zu erheben. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, eine Nachfrist zu setzen oder nach deren fruchtlosem Ablauf Ersatz des gesamten Verzugschadens neben der Leistung zu verlangen; oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung statt der Leistung zu verlangen; oder vom Vertrag mit den gesetzlichen Rücktrittsfolgen zurückzutreten. Im Falle einer Schadensersatzforderung steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
6. Alle Kosten, die durch die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfrist bei Expresslieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die eine rechtzeitige Ausführung des Auftrags verhindern.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumentation

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Sitz oder die Niederlassung des Bestellers. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung geht mit der

ordnungsgemäßen Annahme der Sendung durch den Besteller auf diesen über.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Lieferpapieren und auf dem Lieferschein die vom Besteller in der Bestellung angegebene Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so hat er dem Besteller den Schaden zu ersetzen, der durch Verzögerungen in der Bearbeitung der Sendung entsteht.

§ 6 Qualität

1. Der Lieferant ist an die im Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch (Polgári Törvénykönyv) und in anderen Gesetzen vorgesehene Garantie gebunden und gewährleistet, dass der Auftragsgegenstand zum Zeitpunkt der Ausführung den in der Bestellung und in den Gesetzen festgelegten Eigenschaften, Qualitäts- und Beschaffenheitskriterien sowie den bereitgestellten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und anderen Beschreibungen entspricht.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
3. Verlangt der Besteller ein Erst- oder Auswahlmuster, so darf der Lieferant nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Serienproduktion beginnen.
4. Der Lieferant wird den Besteller auf notwendige Reparaturen und technische Änderungen hinweisen, ist jedoch nicht berechtigt, den Auftragsgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers zu ändern.
5. Ist für die Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) nach den Richtlinien der Europäischen Union erforderlich, so hat der Lieferant diese zu erstellen und dem Besteller auf Verlangen unverzüglich und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Kontrolle des fehlenden Zubehörs – Garantie des Zubehörs

1. Der Besteller hat die Ware bei Erhalt zu prüfen und erkennbare Qualitäts- und Quantitätsmängel bei Erhalt der Ware zu rügen; Mängel der Ware, die bei Erhalt der Ware nicht erkennbar sind, hat der Besteller dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Ware bzw. bei nicht sichtbaren Mängeln nach deren Entdeckung schriftlich zu melden.
2. Im Falle einer mangelhaften Leistung stehen dem Besteller Gewährleistungsrechte sowohl nach dem Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch (Polgári Törvénykönyv) als auch nach anderen Rechtsvorschriften zu.
3. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn durch die Verzögerung bei der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten berechnete Interessen des Bestellers beeinträchtigt werden oder sonstige dringende Gründe vorliegen.
4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche beträgt 36 Monate ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Schadensgefahr, mit Ausnahme der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen, für die die Verjährungsfrist gemäß den Artikeln 308, 308/A, 308/B und 308/C des Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Polgári Törvénykönyv) gilt.

§ 8 Produktgarantie – Haftpflichtversicherung

1. Soweit der Lieferant für einen Schaden aus der Nichterfüllung haftet, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern des Bestellers freizustellen, falls die Ursache des Schadens im Rahmen seiner Befugnisse und seiner Organisation entstanden ist und er selbst gegenüber Dritten haftet.

§ 9 Allgemeine Rechte

1. Der Lieferant garantiert, dass seine Leistung (Lieferung) die Rechte Dritter in Ungarn und in der Europäischen Union nicht verletzt.

KSH Rugógyár Bt.

Potyondi u. 1., H-9082 Nyúl, Ungarn

<http://www.ksh-rugo.hu>

Eingetragener Sitz: Nyúl, Ungarn

Eingetragenes Gericht: Landgericht Győr, HRB 08-06-009851

Geschäftsführer: Balázs Lidvin

2. Macht ein Dritter gegenüber dem Besteller Ansprüche wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten durch die Leistung des Lieferanten geltend, so stellt der Lieferant den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei; der Besteller ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten Verträge oder Vereinbarungen mit einem Dritten zu schließen.
3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Kosten, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die vorstehende Verpflichtung des Lieferanten gilt nicht, soweit der Lieferant den Liefergegenstand nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden Angaben oder Unterlagen hergestellt hat und nicht weiß oder wissen muss, dass dadurch Schutzrechte an den von ihm entwickelten Erzeugnissen verletzt werden.
5. Die Verjährungsfrist für die in diesem Absatz genannten Schadensersatzansprüche beträgt 36 Monate ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Schadensersatzanspruchs des Dritten gegen den Besteller.

§ 10 Eigentumsvorbehalt – Bereitstellung – Werkzeuge – Vertraulichkeit

1. Alle vom Besteller dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Waren, Gegenstände oder Werkzeuge bleiben Eigentum des Bestellers (im Folgenden als Ware bezeichnet).
Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für den Besteller. Wird die Ware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der eigenen Ware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die vom Besteller beigestellte Ware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen

KSH Rugógyár Bt.

Potyondi u. 1., H-9082 Nyúl, Ungarn

<http://www.ksh-rugo.hu>

Eingetragener Sitz: Nyúl, Ungarn

Eingetragenes Gericht: Landgericht Győr, HRB 08-06-009851

Geschäftsführer: Balázs Lidvin

Sache im Verhältnis des Wertes der eigenen Ware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller das Eigentum an der Sache, die Gegenstand der Vermischung ist, überträgt.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die vom Besteller zur Verfügung gestellten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zu dem vom Besteller angegebenen Wert auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.

Gleichzeitig tritt der Lieferant mit der Annahme dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Schadensersatzansprüche aus dieser Versicherung an den Besteller ab; der Besteller nimmt diese Abtretung an.

Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Bestellers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich über etwaige Störungen an den Werkzeugen zu informieren und haftet für alle Schäden, die sich aus der Unterlassung dieser Mitteilung ergeben.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Sie dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers an Dritte weitergeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages und erlischt erst, wenn das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
5. Wenn die dem zustehenden Versicherungsrechte gemäß Absatz 1 und/oder 2 dieses Artikels den Kaufpreis der noch nicht bezahlten Ware um mehr als 10 % übersteigen, wird der Besteller auf Verlangen des Lieferanten seine Versicherungsrechte nach eigener Wahl freigeben.

§ 11 Rücktrittsrecht im Falle höherer Gewalt

Verringert sich infolge von Ereignissen höherer Gewalt (z. B. Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen oder sonstige unabwendbare Ereignisse), die nach Vertragsschluss eintreten, der Bedarf des Bestellers an den von einem Dritten bestellten Waren aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, erheblich, so ist der Besteller berechtigt, einseitig ganz oder teilweise von dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag zurückzutreten; oder ist berechtigt, vom Lieferanten eine spätere Erfüllung als die vereinbarte zu verlangen, ohne dass der Lieferant aus diesem Grund irgendwelche Ansprüche gegen den Besteller geltend machen kann, und zwar auch dann nicht, wenn das Ereignis höherer Gewalt nur von unerheblicher Dauer ist.

§ 12 Ersatzteile

1. Der Lieferant verpflichtet sich, für das gelieferte Produkt während der vorhersehbaren technischen Nutzungsdauer Ersatzteile gemäß den Bedingungen des zugrunde liegenden Auftrags zu liefern, wie vom Besteller gewünscht.
2. Stellt der Lieferant die Lieferung der Teile nach Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist ein, so teilt er dies dem Besteller schriftlich mit und gibt ihm die Möglichkeit, eine letzte Bestellung aufzugeben. Wenn die Parteien bei der letzten Bestellung keine Einigung über den Preis oder eine andere Bedingung erzielen oder wenn der Lieferant die Lieferung der Teile einstellt – ohne den Besteller davon in Kenntnis zu setzen – ist der Besteller verpflichtet, auf Anfrage die für die Herstellung der Teile erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Zuständigkeit – Anwendbares Recht

1. Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis der Parteien ist je nach Zuständigkeit das Stadtgericht Győr oder das Landgericht Győr zuständig.
2. Das Rechtsverhältnis der Parteien unterliegt dem ungarischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980.

KSH Rugógyár Bt.

Potyondi u. 1., H-9082 Nyúl, Ungarn

<http://www.ksh-rugo.hu>



Eingetragener Sitz: Nyúl, Ungarn

Eingetragenes Gericht: Landgericht Győr, HRB 08-06-009851

Geschäftsführer: Balázs Lidvin

3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht.

Ort, Datum: Győr, 1. Juli 2022

Balázs Lidvin

KSH Rugógyár Betéti Társaság

Geschäftsführer